

**Änderungssatzung
über die Entsorgung von Abfällen
im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am _____ folgende Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus wird wie folgt geändert:

(3) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung **des Restmülls**

I. bei zweiwöchentlicher Leerung

		ALT	NEU
1.	Restmüllbehälter fiktiv 30 I (60 I Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR —61,80	54,60
2.	Restmüllbehälter 60 I	jährlich EUR —123,00	109,20
3.	Restmüllbehälter fiktiv 60 I (120 I Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR —96,00	101,40
4.	Restmüllbehälter 120 I	jährlich EUR —192,00	202,80
5.	Restmüllbehälter fiktiv 120 I (240 I Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR —168,00	193,80
6.	Restmüllbehälter 240 I	jährlich EUR —334,80	387,60
7.	Restmüllbehälter 1.100 I	jährlich EUR 1.615,80	1.806,00

II. bei wöchentlicher Leerung

1.	Restmüllbehälter 1.100 I	jährlich EUR 2.847,00	3.553,20
----	--------------------------	----------------------------------	-----------------

III.	120 I Restmüllsack pro Stück	EUR —6,00	6,50
IV.	Kompostierbarer Grünschnittsack pro Stück	EUR —2,00	3,50

(4) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung **des Biomülls**

		ALT	NEU
1. Biomüllbehälter fiktiv 60 l (120 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR	kostenfrei	45,60
2. Biomüllbehälter 120 l	jährlich EUR	kostenfrei	91,20
3. Biomüllbehälter fiktiv 120 l (240 l Nachbarschaftstonne)	jährlich EUR	kostenfrei	77,40
4. Biomüllbehälter 240 l	jährlich EUR	kostenfrei	154,80

(5) Für die Sonderleerung von falsch befüllten Biomüllbehältern werden folgende Gebühren pro Gefäß und Leerung berechnet:

1. Biomüllbehälter 120 l	25,00
2. Biomüllbehälter 240 l	50,00

(6) Für Altreifen werden folgende Gebühren erhoben:

		ALT	NEU
von Pkw je	EUR	5,00	7,00

(7) Für Bauschutt im Sinne von § 5 Abs. 1 f) werden folgende Gebühren erhoben:

		ALT	NEU
bis 10 l (Eimergröße)	EUR	1,50	3,00
bis 80 l (Schubkarregröße)	EUR	6,50	12,00
bis 250 l	EUR	20,50	30,00
bis 500 l	EUR	41,00	50,00

(8) Für Baustellenabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 g) werden folgende Gebühren erhoben:

		ALT	NEU
bis 10 l (Eimergröße)	EUR	3,00	6,00
bis 80 l (Schubkarregröße)	EUR	13,00	18,00
bis 250 l	EUR	41,00	45,00
bis 500 l	EUR	82,00	85,00

(9) Für jeden Änderungsdienst (Tonnentausch, An- und Abmeldung von Müllgefäßen) wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt **pro Änderungsvorgang 25,00 EUR**. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 16 Abs. 2 bei Austausch, Abholung oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes,
- Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist.

(10) Die Bereitstellung von Sperrmüll an zwei festen Terminen ist gebührenfrei. Ab der dritten Abholung wird eine Gebühr von 15,00 EUR/m³ fällig.

(11) Die Bereitstellung von Elektrogroßgeräten an zwei festen Terminen ist gebührenfrei. Ab der dritten Abholung wird eine Gebühr von 15,00 EUR pro Gerät fällig.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet Ende des Monats mit der Rückgabe der Sammelgefäße. **Fällt die Gebühr nur für Teile eines Jahres an, beträgt sie je angebrochenen Monat den zwölften Teil der Jahresgebühren.**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königstein im Taunus,

Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Beatrice Schenk-Motzko
Bürgermeisterin

(Siegel)